

- b) mit dem Verlassen der tatsächlichen Verladestelle des VEAB (tR), bei Versand mit Fahrzeugen des VEAB (tR);
- c) mit der Übergabe im Lager der tatsächlichen Verladestelle der VEAB (tR), wenn durch den Besteller oder VEAB (tR) Leipzig abgeholt wird.

(2) Schlachtbetriebe tragen die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes bis zur Entgegennahme der Ware durch den VjEAB (tR) bzw. dessen Erfassungsstellen;

§ 19

Transportversicherung

Die Transportversicherung regelt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Ist der VEAB (tR) Empfänger der Ware, bei Lieferungen von VEAB (tR) zu VEAB (tR), richtet der Versicherungsschutz sich nach den mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt abgeschlossenen Verträgen.

§ 20

Preise

(1) Die Preise für tierische Rohstoffe haben den zum Zeitpunkt der Lieferungen gültigen Preisanordnungen und den diesen zugrunde liegenden Gütebestimmungen zu entsprechen.

(2) Bei Schafwolle (Sammelwolle) sind zwischen dem VEAB (tR) Leipzig (als Lieferer) und dem VEB Leipziger Wollkämmerei (als Besteller) für den Vertragszeitraum Bezirks-Durchschnittspreise zu vereinbaren. Grundlage für die Errechnung dieser Durchschnittspreise sind die in dem VEB Leipziger Wollkämmerei erzielten Sortier- und Waschergebnisse für die in den dem Vertragszeitraum vorangegangenen drei Jahren (mit Ausnahme des IV. Quartals des letzten Jahres) gelieferten Mengen an Sammelwolle. Die Durchschnittspreise bedürfen der Bestätigung durch die für beide Vertragspartner zuständigen Organe. Die Preise für Sterblings- und sonstige Wolle sind zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und dem VEB Leipziger Wollkämmerei jeweils zu vereinbaren.

(3) Bei Angorawolle hat der Besteller, wenn er ein besseres Sortiment feststellt, als der Lieferer in Rechnung gestellt hat, dem Liefer-VEAB (tR) Gutschrift darüber zu erteilen.

S 21

Rechnungserteilung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller Rechnung innerhalb von drei Werktagen nach Versand bzw. Selbstabholung (bei Herdenwolle innerhalb zehn Werktagen nach erfolgter Taxierung) zu erteilen.

(2) Den Rechnungen über Rinder- und Roßhäute sowie Fresser- und Fohlenfelle zur Lederherstellung sind Gewichtsverzeichnisse und den Rechnungen über Schafwolle (Sammelwolle) Ballenverzeichnisse beizufügen.

Bei Herdenwoll-Lieferungen hat der VEAB (tR) Leipzig dem VEAB (tR), aus dessen Erfassungsgebiet die Sendung stammt, spätestens zehn Tage nach der Taxierung in dem VEB Leipziger Wollkämmerei die Abrechnungen für die Herdenbesitzer zu übersenden.

(3) Bei den Lieferungen zwischen Schlachtbetrieben und VEAB (tR) ist den Schlachtbetrieben vom VEAB (tR) eine Abrechnung (Ablieferungsbescheinigung) über die angelieferten tierischen Rohstoffe innerhalb eines Monats nach Anlieferung auszuhändigen. Zwischen den Vertragspartnern kann eine kürzere Frist vereinbart werden. Diese Abrechnung muß enthalten: Art, Stück, Gewicht, Güteklassen, Preis pro Einheit und Gesamtwert. Die Bewertung gegenüber den Schlachtbetrieben ist — bis auf die von den Industriebetrieben nachträglich bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung festgestellten verborgenen Mängel — für alle tierischen Rohstoffe endgültig.

(4) Maßgebend für die Rechnungserteilung bzw. für die Abrechnung sind bei Auslieferung von tierischen Rohstoffen nach Gewicht

- a) bei Häuten und Fellen zur Leder- und Pelzherstellung

= das Frischgewicht (sog. Grüngewicht). ■

Die Frischgewichte von Kalb-, Schal- und Hirschfellen sowie Schweinehäuten sind auf Vio kg, von Rinderhäuten und Fresserfellen auf Vs kg abzurunden.

Bei Kanin- und Hasenfellen gilt das vor der Entseuchung festgestellte Gewicht;

- b) bei Schafwolle — Sammelwolle

= das Netto-Abrechnungsgewicht der VEAB (tR);

bei Schafwolle — Herdenwolle

*= das Netto-Eingangsgewicht des VEAB (tR) Leipzig;

- c) bei Angorakaninwolle

= das Netto-Abrechnungsgewicht der VEAB (tR);

- d) bei Roß- und Rinderhaaren, Rohfedern, Hornmaterial und Wildschweinborsten

*= das Netto-Verladegewicht bzw. bei Schlachthöfen das Erfassungsgewicht;

- e) bei Schweinebrühborsten

= das ermittelte Trockengewicht

(5) Bei Häuten und Fellen zur Leder- bzw. Pelzherstellung ist folgender Gewichtsschwund zulässig:

- a) bei Kalbfellen 10 % vom Frischgewicht;
- b) bei Schweinehäuten 4 V« vom Frischgewicht;
- c) bei allen übrigen Häuten und Fellen 2 % vom Frischgewicht nach dem Weichen.

Außerdem ist bei Schweinehäuten ein Speckbesatz von 10 % des Frischgewichtes ohne jeglichen Gewichtsabzug anzuerkennen. Bei einem Speckbesatz von mehr als 10 % ist der Mehrspeckbesatz zu schätzen, vom Frischgewicht in Abzug zu bringen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(6) Bei Schafwolle (Sammelwolle) ist eine Gewichts-differenz von plus/minus 3 % zulässig.